

# **Vernehmlassung Revision WRG:**

## **Musterstellungnahme der Umweltverbände Aqua Viva, BirdLife, Pro Natura und WWF**

### **Inhalt**

1. Zusammenfassung: Revision ablehnen.....	2
2. Übersicht über die Revision.....	3
3. Die heutige Regelung und Praxis.....	4
3.1. Grosser Bedarf zur Erhaltung und Aufwertung beeinträchtigter Lebensräume.....	4
3.2. Heutige Regelung und Praxis für Ersatzmassnahmen bei Wasserkraftwerken .....	5
4. Beurteilung der Revision: verfassungswidriger Rückschritt für die Natur .....	7
4.1. Zusammenfassung .....	7
4.2. Die Revision ist nicht zielführend .....	7
4.3. Widerspruch zum Naturschutzauftrag der Verfassung .....	8
4.4. Die Revision verletzt grundlegende Rechtsprinzipien.....	9
5. Alternativen: Erleichterung für Neukonzessionierungen auch mit geringeren Nebenwirkungen möglich .....	11
6. Anträge .....	12

## 1. Zusammenfassung: Revision ablehnen

Die Parlamentarische Initiative Röstli 16.452 will bestehende Wasserkraftwerke dauerhaft aus der Pflicht entlassen, ihre Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume angemessen zu ersetzen. Bisher schützten die wohlverwobenen Rechte die Kraftwerksbetreiber davor, die entsprechenden Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes bereits während laufender Konzession umzusetzen. Das Gesetz soll nun so geändert werden, dass bei der Erneuerung der Wasserkraftkonzessionen für die Festlegung der ökologischen Ersatzmassnahmen vom bereits beeinträchtigten Ist-Zustand ausgegangen werden soll. Dadurch werden Eingriffe in die Natur, die mit der vormaligen Konzessionsvergabe ausdrücklich nur für eine beschränkte Zeit gestattet wurden, ohne angemessenen Ersatz dauerhaft ermöglicht.

Die Umweltverbände lehnen die Gesetzesänderung aus den folgenden Gründen ab.

Die Revision ist **nicht zielführend**:

- **Die bestehende Praxis ist besser**, weil sie die schädlichen Auswirkungen der Wasserkraftproduktion bei Konzessionserneuerungen mildert und zur Aufwertung gefährdeter Lebensräume führt. Keine einzige Neukonzessionierung wurde aufgrund der Ersatzpflicht verhindert, es wurden immer sinnvolle Lösungen gefunden (siehe Abschnitt 4.1.1).
- Sie **schädigt das Image** einer umweltgerechten Wasserkraft (siehe Abschnitt 4.2.2).
- Die **Gestehungskosten der Wasserkraft werden durch die Entlassung aus der Ersatzpflicht nicht relevant gesenkt** (siehe Abschnitt 4.2.3).

Die Revision hätte massive **Auswirkungen auf die Natur** (siehe Kapitel 3 und Abschnitt 4.3):

- Die Gesetzesänderung **verewigt die Schäden** der Wasserkraftwerke an der Natur und verunmöglicht bisherige Verbesserungen bei Konzessionserneuerung.
- Sie **vereitelt die Verbesserungsmassnahmen**, die der Bundesrat im Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz beschlossen hat.

Die Revision ist aus **juristischer** Sicht problematisch:

- Sie unterläuft die verfassungsrechtlich erforderte Rücksicht auf schutzwürdige Lebensräume und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
- Sie verletzt das **Gebot der Gleichbehandlung** von Wasserkraftwerken: nach 1985 konzessionierte bzw. neukonzessionierte Anlagen mussten bereits angemessenen Ersatz leisten; zudem würden neu Anlagen mit den grössten Auswirkungen auf die Natur bevorteilt (Abschnitt 4.4.4).
- Der Gesetzesentwurf steht **im Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Bundes zum Gewässerschutz und würde zu einem grundsätzlichen Konflikt zwischen Naturschutz- und Gewässerschutzaufgaben** des Bundes führen (Abschnitt 4.4.5).
- Sie verletzt das verfassungsmässig festgeschriebene und umweltrechtlich zentrale **Verursacherprinzip** und das **Wesen der Sondernutzungskonzessionen an öffentlichen Gütern**, da sie Kraftwerksbetreibern erlauben würde, das öffentliche Gut Wasser zu nutzen, ohne die teils schwerwiegenden Eingriffe auszugleichen (siehe Abschnitt 4.4.1 und 4.4.3).
- Sie verunmöglicht es den Kantonen de facto, Wasserkraftnutzer zum Ausgleich bestehender Beeinträchtigungen zur Revitalisierung von Gewässern zu verpflichten. Damit beschneidet die Revision auch **die verfassungsmässig gewährte Kompetenz der Kantone über ihre Gewässer hoheitlich zu verfügen** (siehe Abschnitt 4.4.2).

Es gibt bessere **Alternativen** (siehe Kapitel 5):

- Eine Erleichterung der Neukonzessionierung von bestehenden Anlagen, insbesondere für Sonderfälle wie grosse Stauseen (z.B. Sihlsee) wäre auch mit juristisch korrekten Lösungen möglich – ohne umweltrechtlichen Rückschritt und Beschneidung der Kantonskompetenzen.

**Die Umweltverbände lehnen auch den Minderheitsantrag ab.** Er beschränkt die Folgen des umweltrechtlichen Rückschritts der Revision nur geringfügig, indem er den Kantonen ermöglicht, in kleinerem Umfang Massnahmen zugunsten der Natur zu verfügen. **Gegenüber der jetzigen Praxis stellt aber auch der Minderheitsantrag eine Verschlechterung dar.**

## 2. Übersicht über die Revision

Gegenstand der Vernehmlassung ist die Ergänzung von Art. 58a Abs. 1 WRG mit einem neuen Absatz 5:

*«Als Ausgangszustand im Sinne von Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 gilt für die Festlegung von Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft der Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.»*

Die Ergänzung erfüllt die Forderung der parlamentarischen Initiative 16.452 «Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung»<sup>1</sup>. Sie verfolgt das Ziel, die gesetzlichen Bestimmungen so anzupassen, dass bei Neukonzessionierungen oder Änderungen von Wasserkraftkonzessionen die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr vom ursprünglichen Zustand ohne Kraftwerkanlage ausgeht, sondern vom Ist-Zustand mit bestehender Nutzung.

**Für die durch die Werke entstandenen Eingriffe in schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1ter Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) würde somit keinerlei Ersatz mehr geleistet werden müssen.** Ein solcher Ersatz wäre nur noch bei baulichen Erweiterungen für diese neuen Beeinträchtigungen fällig.

Der Minderheitsantrag von Abs. 6 würde Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft ermöglichen, dies allerdings in geringerem Umfang als heute und ohne Bezug zum verursachten Schaden. Er lautet:

*«Bei jeder Konzessionserneuerung prüft die Verleihungsbehörde verhältnismässige Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft. Diese orientieren sich am Aufwertungspotenzial im Gebiet der Anlagen und werden einvernehmlich festgelegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so ordnet die Verleihungsbehörde solche Massnahmen an.»*

---

<sup>1</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20160452> – aufgerufen zuletzt am 15.10.2018

### 3. Die heutige Regelung und Praxis

#### 3.1. Grosser Bedarf zur Erhaltung und Aufwertung beeinträchtiger Lebensräume

**Der biologische Zustand der Lebensräume von Arten, welche auf Gewässer angewiesen sind, ist notorisch schlecht.** Eine erste umfassende Studie, welche die gesetzlich vorgegebenen Kriterien Artenvielfalt, wertvolle und geschützte Lebensräume, Lebensraumstruktur und den intakten Wasserhaushalt berücksichtigt, kommt zum Schluss, dass nur gerade 3.6% der Schweizer Fliessgewässer noch intakt sind, und weniger als 20 % der Gewässer die Zustandskriterien der Gewässerschutzverordnung erfüllen.<sup>2</sup> Auch der Zustand der an Gewässer gebundenen Tier-<sup>3,4,5,6,7,8</sup>- und Pflanzenarten<sup>9</sup> ist besorgniserregend. Die folgende Tabelle (Tab. 1) und Abbildung (Abb. 1) geben dazu eine Übersicht. Auenlebensräume weisen dabei eine überragende Bedeutung für den Erhalt der Gewässerbiodiversität auf<sup>10</sup>. 84% aller heimischen Arten kommen darin vor, für 10% der Arten sind Auen existentiell wichtig<sup>11</sup>. Seit 1850 wurden mehr als 70% der Auen in der Schweiz zerstört<sup>12</sup>. Auen sind damit die Gewässerlebensräume mit dem grössten Bedarf an Verbesserungen, wo mit den geringsten Kosten die grössten Fortschritte möglich sind.

Klasse	N Arten								Gesetzliche Grundlagen für Schutz
		ausgestorben	vom Aussterben bedroht	stark gefährdet	verletzlich	potenziell gefährdet	nicht gefährdet, ungenügende Datengrundlage oder Neozoen/-phyten	Total untersuchte Arten (Gewässer)	
Fische inkl. Rundmäuler	8	6	5	13	9	21	62	BFG	
Wassermollusken	2	2	12	13	11	28	68	Art. 18 NHG; Anhang 3 NHV	
Amphibien	1	0	9	4	1	5	20	Art. 18 NHG; Anhang 3 NHV	
Reptilien mit Bindung an Gewässer ( <i>Natrix maura</i> , <i>Natrix tessellata</i> , <i>Natrix natrix</i> ssp, <i>Emys orbicularis orbicularis</i> )	0	2	2	0	0	0	4	Art. 18 NHG; Anh. 3 NHV	
Insekten: Eintagsfliegen, Steinfliegen und Köcherfliegen	27	51	68	81	71	201	499	Art. 18 NHG; Anhang 3 NHV	
Insekten: Libellen	2	12	7	5	12	34	72	Art. 18 NHG; Anhang 3 NHV	
Gefässpflanzen in offenen Gewässern und Quellen	4	15	28	29	22	45	143	Art. 18 NHG; Anhang 2 NHV	
Gefässpflanzen Ufer	10	30	24	30	12	38	144	Art. 18 NHG; Anhang 2 NHV	
Gefässpflanzen Moore	10	26	34	69	65	111	315	Art. 18 NHG; Anhang 2 NHV	

Tab. 1 Gefährdung der Tier- und Pflanzenarten, welche auf Gewässerlebensräume angewiesen sind.

<sup>2</sup> WWF Schweiz (2016): Wie gesund sind unsere Gewässer. Zustand & Schutzwürdigkeit der Schweizer Gewässer. [https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2018-03/2018-03-WWF\\_Bericht-Wertvolle-Gewasser\\_v2-konvert.pdf](https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2018-03/2018-03-WWF_Bericht-Wertvolle-Gewasser_v2-konvert.pdf)

<sup>3</sup> BAFU, Rote Liste der Fische und Rundmäuler der Schweiz, Bern 2010, S. 20 ff.

<sup>4</sup> BAFU, Rote Liste Weichtiere (Schnecken und Muscheln) der Schweiz, Bern 2012, S. 30 ff.

<sup>5</sup> BAFU, Rote Liste der gefährdeten Amphibien der Schweiz, Bern 2005, S. 29 ff.

<sup>6</sup> BAFU, Rote Liste der gefährdeten Reptilien der Schweiz, Bern 2005, S. 29 ff.

<sup>7</sup> BAFU, Rote Liste Eintagsfliegen, Steinfliegen, Köcherfliegen, Bern 2012, S. 20 ff.

<sup>8</sup> BAFU, Rote Liste der gefährdeten Libellen der Schweiz, Bern 2002, S. 27 ff.

<sup>9</sup> BAFU, Rote Liste der gefährdeten Gefässpflanzen der Schweiz, Bern 2016, S. 21.

<sup>10</sup> Zustand der Biodiversität in der Schweiz 2014 - Die Analyse der Wissenschaft: [https://naturwissenschaft.ten.ch/uuid/d3cdd97a-6410-58a2-ae33-6f0b1ccec9f?r=20180809175703\\_1527109168\\_1ebf0327-701a-5280-bb81-019381ab44d7](https://naturwissenschaft.ten.ch/uuid/d3cdd97a-6410-58a2-ae33-6f0b1ccec9f?r=20180809175703_1527109168_1ebf0327-701a-5280-bb81-019381ab44d7)

<sup>11</sup> C. Rust-Dubié et al, Fauna der Schweizer Auen. Eine Datenbank für Praxis und Wissenschaft (Bristol-Schriftenreihe 16), Bern 2006.

<sup>12</sup> T. Lachat et al., Verlust wertvoller Lebensräume, in: Wandel der Biodiversität in der Schweiz seit 1900 (Bristol-Schriftenreihe 25), Bern 2010.

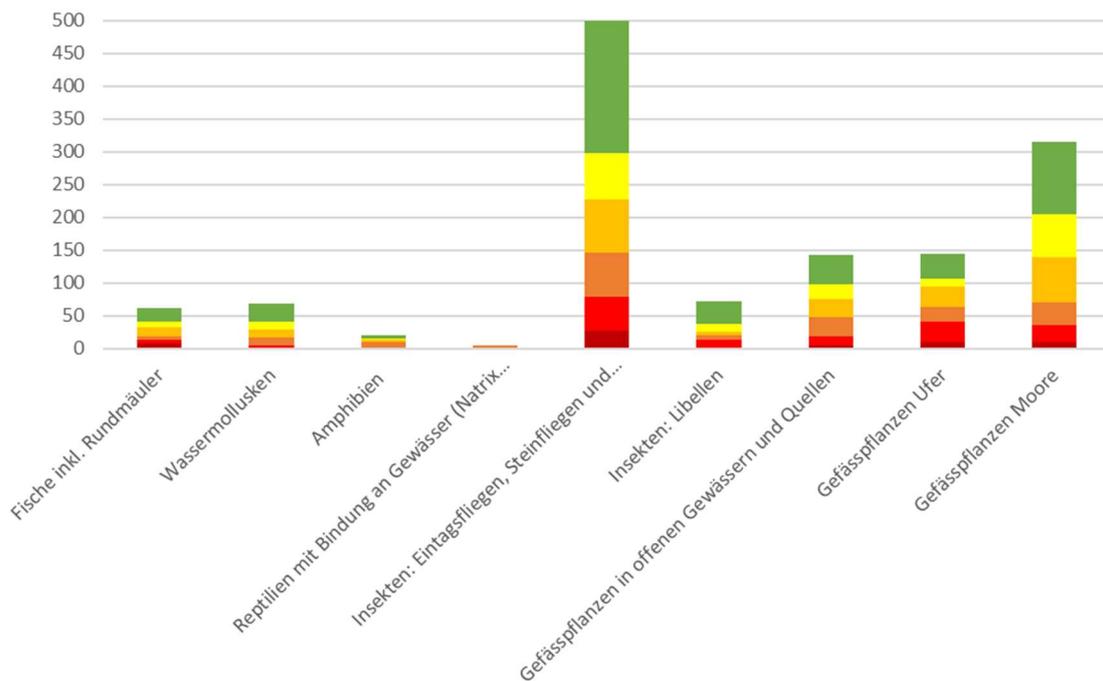


Abb. 1: Gefährdung der Tier- und Pflanzenarten, welche auf Gewässerlebensräume angewiesen sind.

Mit über 1400 Wasserkraftwerken, Entnahmen und Stauanlagen, mehr als 2000 km Restwasserstrecken, sowie mehr als 1000 km Schwall-Sunk Strecken ist die Wasserkraftnutzung mit die gravierendste Einzelursache für den schlechten Zustand dieser Lebensgemeinschaften.

### 3.2. Heutige Regelung und Praxis für Ersatzmassnahmen bei Wasserkraftwerken

Die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG sind Teil eines **fünfgliedrigen Sanierungssystems** (s. Abb. 2 weiter unten), das erst bei der Konzessionserneuerung von bestehenden Wasserkraftanlagen vollständig zur Anwendung kommt. Dabei muss die bestehende Wasserkraftnutzung geltendes Umweltrecht umsetzen, nachdem dies während der Konzession als Folge der wohlerworbenen Wasserrechte nur teilweise erfolgte.

Ein grosser Teil der im vorangehenden Abschnitt aufgezählten gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist dabei auf die Umsetzung sämtlicher Sanierungsbereiche angewiesen. **Für viele Arten ist die Sanierung der Eingriffe in ihre Lebensräume durch Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (welche die Revision aufheben möchte) sogar existentiell. Dies gilt insbesondere für die – für den Erhalt der Biodiversität so zentralen – Auengebiete.**

Rechtlich stellt eine Konzessionserneuerung eine vollständig neue Bewilligung für die befristete Nutzung der öffentlichen Sache Gewässer dar. Das alte Recht zur Nutzung ist abgelaufen, mit der Neukonzessionierung werden die Rechte und Pflichten zur Nutzung des öffentlichen Gutes Wasser neu festgelegt und damit an geltendes Recht, u.a. auch zum Schutz der Natur, angepasst. **Altkraftwerke müssen dabei endlich jene Verbesserungen vornehmen, die für Neukraftwerke fraglos gelten, und ihre negativen Umweltauswirkungen auf diejenigen neuerer Kraftwerke senken. Diese Anpassung an jeweils geltendes Recht sichert, dass mit der Zeit alle Wasserkraftwerke dasselbe Niveau hinsichtlich Umwelt-, Gewässer- und Naturschutz erreichen. Die Revision will dieses grundlegende Prinzip aushebeln.**

Teile des Sanierungssystems	Beispiel zur Veranschaulichung der schädlichen Auswirkungen von Wasserkraftanlagen: (hier Stauanlage mit Wasserableitung)	
<p><b>1. Ausgleich (Sanierung) für Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(bis dato) Rechtspflicht bei Konzessionserneuerung; muss vom Neukonzessionär geleistet werden.</li> </ul> <p><b>Diese Pflicht würde mit neuem Art. 58a Abs. 5 entfallen!</b></p>		<p>Eingriff in vormalige Aue und Amphibienlebensraum (wurde überstaut)</p> <p>→ Staubereich statt Amphibienlebensraum, Amphibien und typische Begleitflora sterben lokal aus</p>
<p><b>2. Umsetzung Restwasservorschriften (Art. 29 ff. GSchG)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pflicht der Inhaber der bestehenden Anlagen (Art. 80 GSchG)</li> <li>Volle Umsetzung der Restwasservorgaben bei Konzessionserneuerung</li> </ul>		<p>zu wenig Restwasser ab Stauanlage (bei Ausleitkraftwerken)</p> <p>→ Trockenfallen von Lebensräumen, zu kleine Tiefe für Fischwanderung, zu rasche Erwärmung</p>
<p><b>3. Sanierung Fischgängigkeit (Art. 9 f. BGF)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pflicht der Inhaber der bestehenden Anlagen (Art. 83a GSchG)</li> <li>Umsetzung bis 2030 (Art. 83a GSchG)</li> </ul>		<p>Stauanlage hindert Fischwanderung</p>
<p><b>4. Sanierung Schwall/ Sunk (Art. 39a GSchG)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pflicht wie Pkt. 3</li> </ul>		<p>Schwall/Sunk (bei Speicherkraftwerken nach Rückgabe)</p> <p>→ Wassertiere und Laichstranden bei Sunk und werden bei Schwall fortgerissen</p>
<p><b>5. Sanierung Geschiebehaushalt (Art. 43a GSchG)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pflicht wie Pkt. 3</li> </ul>		<p>gestörter Geschiebehaushalt durch Stauanlage (mit Wasserableitung in Druckstollen)</p> <p>→ Kolmatierung (Verkittung) der Gewässersohle</p>

Abb. 2 Fünfgliedriges Sanierungssystem für bestehende Wasserkraftanlagen

Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG ist seit 1.1.1985 in Kraft und verlangt für jegliche Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume, dass der Verursacher unter Abwägung aller Interessen für Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz sorgen muss. Bei einer Neukonzessionierung erneuert der neue (resp. meist: „neu-alte“) Konzessionär mit seiner weiteren Nutzung die schädlichen technischen Eingriffe in die Natur, meist für weitere 80 Jahre. Im Gegenzug für diese erneuerten Eingriffe in schützenswerte Lebensräume kam bisher für Anlagen welche vor Inkrafttreten des Gesetzes gebaut wurden und daher noch nie Ersatz geleistet hatten, einmalig bei der Neukonzessionierung die Wiederherstellungs- und Ersatzpflicht von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG zum Tragen. Die Bestimmung wurde vom Bundesgericht und vom UVP-Handbuch so ausgelegt<sup>13</sup> und in der Praxis so angewendet, dass sich der Umfang von Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen anhand der Differenz zwischen dem aktuellen Zustand des Gewässers (mit den konzessionierten Anlagen) und dem Umweltzustand vor bzw. ohne den Bau der Anlagen bemisst. Allfällige Eingriffe Dritter, wie z.B. Hochwasserschutzmassnahmen, fielen dabei nicht dem Kraftwerksbetreiber zur Last. **Auch wenn diese Differenz nicht exakt quantifiziert werden kann, wurden in der Praxis immer praktikable Lösungen gefunden, wie der Bundesrat 2013**

<sup>13</sup> Gemäss Bundesgericht (BGE 126 II 283 E. 3c, Lungern) ist bei der Erneuerung einer auslaufenden Konzession als Ausgangszustand derjenigen Situation Rechnung zu tragen, die sich bei einem Verzicht auf die Wasserkraftnutzung ergäbe. Das UVP-Handbuch trägt dieser Rechtslage Rechnung, indem darin empfohlen wird, als Ausgangszustand für die UVP den vom Vorhaben noch nicht beeinflussten Umweltzustand mit seinen natürlichen Standortmerkmalen und seinen damals bestehenden Vorbelastungen anzunehmen.

**in seiner Antwort zur Motion Rösti festhielt**, welche die gleichen Ziele verfolgte und identisch formuliert war, wie die Parlamentarischen Initiative, die dem vorliegenden Revisionsentwurf zu Grunde liegt<sup>14</sup>. Insbesondere die relativierende Klausel „unter Abwägung aller Interessen“ schuf den Spielraum für eine solche Lösungsfindung.

## 4. Beurteilung der Revision: verfassungswidriger Rückschritt für die Natur

### 4.1. Zusammenfassung

**Die vorgeschlagene Revision hebt die heute geltende Ausgleichspflicht zugunsten des Natur- und Artenschutzes bei der Erneuerung von Wasserkraftkonzessionen und damit einen wichtigen Teilaspekt des 5-gliedrigen Sanierungssystems aus.** Dabei führt sie für einen bloss marginalen Nutzen eines Teils der Wasserkraftproduzenten (jene, die noch keine Neukonzessionierung erlangt haben) zu grossen und unnötigen Kollateralschäden an der Natur und an wichtigen Verfassungsgrundsätzen hinsichtlich der Wahrung des Natur- und Artenschutzes, des Verursacherprinzips, des Gleichbehandlungsgebots gegenüber den Kraftwerken und der Beschneidung kantonaler Kompetenzen (mehr weiter unten).

Der Minderheitsantrag von Abs. 6 würde zwar die negativen Auswirkungen der Revision etwas mildern, indem er die Möglichkeit eines Teilausgleichs der Eingriffe in die Natur zulässt und den Kantonen einen Teil ihrer Kompetenzen belässt. Aber auch er würde gegenüber der heute geforderten Ausgleichspflicht zu einem klaren Rückschritt führen. Ausserdem wirft er heikle Auslegungsfragen auf: Laut Erläuterndem Bericht regelt er bloss den Ausgleich für die bestehenden Bauten, während Erweiterungen weiterhin der Wiederherstellungs- oder Ersatzpflicht nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG unterstehen. Dieser subsidiäre Charakter der Bestimmung kommt aber in ihrem Wortlaut nicht zum Ausdruck, womit auch eine Auslegung im Sinne, dass damit der gesamte Ausgleichsbedarf nach NHG geregelt sei, möglich wird. Dies würde im Falle von Kraftwerkerweiterungen zu einer möglichen Verschlechterung im Vergleich zu einem Verzicht auf den Minderheitsantrag führen. Des Weiteren dürfte die Unbestimmtheit der Tragweite des Minderheitsantrags bei juristischer Anfechtung die Gerichtsentscheide deutlich erschweren.

### 4.2. Die Revision ist nicht zielführend

#### 4.2.1. Kein Bedarf für die Revision, die bestehende Praxis ist erprobt

**Die vorliegende Revision ist unnötig, ist unnötig und entspricht ausschliesslich einseitigen Interessen der Wasserkraftbranche.** Bis jetzt wurden bei jeder Neukonzessionierung in der Praxis immer Lösungen im Einklang mit geltender Rechtsprechung gefunden. Keine einzige Neukonzessionierung wurde aufgrund der Ersatzpflicht verhindert. Auch der Bundesrat erachtet in seiner Antwort an die gleichlautende und 2013 eingereichte Motion Rösti (13.3883)<sup>15</sup> eine Anpassung des Gesetzes für unnötig: Am 20.11.2013 wies er die Motion mit folgenden Worten zurück: *«(...) Auch wenn es zum Teil nicht einfach ist, den Zustand vor dem Bau eines bereits bestehenden Kraftwerks abzuschätzen, sind in der Praxis immer sinnvolle Lösungen gefunden worden. In einigen Fällen, in denen der Ausgangszustand vor dem Bau der Anlage schwer zu ermitteln war, ist das ökologische Potenzial des Gebietes vom Ist-Zustand aus abgeschätzt worden. Daraus sind in der Folge die notwendigen Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft abgeleitet worden. Diese Praxis hat sich seit rund 20 Jahren bewährt und ist vom Bundesgericht verschiedentlich bestätigt worden. Der Bundesrat sieht daher keine Veranlassung, die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen anzupassen.»*

<sup>14</sup> Siehe: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20133883>

<sup>15</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20133883>, abgerufen zuletzt 15.10.2018

Unter anderem gründet die angestrebte Streichung jeglicher Ersatzpflicht auf der Befürchtung, dass bei komplexen, grossen Anlagen mit grossen überstauten Flächen wie am Sihlsee eine Ersatzleistung gar nicht möglich ist, wodurch Konzessionserneuerungen unterbunden werden könnten. Das NHG verlangt aber nur einen angemessenen Ersatz. Beim grossen alpinen Limmern Stausee wurde dieser beispielsweise durch ein Beweidungsverzicht auf grossen alpinen Flächen geleistet und nicht durch (eine kaum mögliche) Wiederherstellung einer alpinen Schwemmebene. Gute und praktikable Lösungen sind also auch für solch komplexere Fälle bereits unter heutigem Recht möglich.

#### 4.2.2. Schädigung des Images der Wasserkraft als umweltgerechte Energie

**Die Revision schädigt das Image einer umweltverträglichen Wasserkraft, da auf den Ersatz der oft schwerwiegenden Eingriffe der Wasserkraftnutzung verzichtet werden soll.** Somit steht sie den Zielen einer «umweltverträglichen Energieversorgung» gemäss Art. 1 Energiegesetz (EnG SR 730.0) und der Ökologisierung der Wasserkraft diametral entgegen. Die schädlichen Auswirkungen der Wasserkraftproduktion würden bei Konzessionserneuerungen nicht mehr gemildert, und die gefährdeten Lebensräume nicht mehr aufgewertet. **Die Revision verhindert die Anpassung der Altkraftwerke ans umweltrechtliche Niveau der heute rücksichtsvoller gebauten Neukraftwerke.** Sie begünstigt zudem Kraftwerke mit grossen Eingriffen in schützenswerte Lebensräume gegenüber Kraftwerken, welche ihre Umweltwirkung möglichst reduzieren oder kompensieren. Mit diesem Fehlanreiz erweist die Revision der Wasserkraft hinsichtlich ihres Images als saubere und umweltgerechte Energie einen Bärendienst.

#### 4.2.3. Gestehungskosten trotz Entlassung aus Ersatzpflicht nicht relevant gesenkt

Der Urheber der Parlamentarischen Initiative, die zur Revision führte, begründet seinen Vorstoss unter anderem damit, dass die bestehende Ausgleichspflicht die Stromproduktion aus neukonzessionierter Wasserkraft massiv verteuert. Studien<sup>16</sup> zeigen, dass dies nicht zutrifft. Die Gestehungskosten werden kaum, oder wenn überhaupt nur in sehr geringem Masse erhöht, abhängig auch von den nötigen Investitionen in die Anlagen zum Zeitpunkt der Neukonzessionierung. **Die neuen Konzessionsnehmer können daher keine wesentlichen Kosteneinsparungen erzielen,** wenn die Massnahmen nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG entfallen. **Damit vermag die vorliegende Umsetzung auch wichtige Ziele der Urheber** nicht zu erfüllen. Postulierte Kostensenkungen würden zudem nur bestehenden, aber noch nicht neu konzessionierten Anlagen zugutekommen, nicht aber allen anderen Anlagebetreibern. Sie würden damit den Wettbewerb in ungerechtfertigter Weise verzerren und zu einer Ungleichbehandlung der Kraftwerke führen (siehe auch Abschnitt 4.4.4).

### 4.3. Widerspruch zum Naturschutzauftrag der Verfassung

**Die Revision vereitelt die dringend notwendige Milderung von Eingriffen der bestehenden Wasserkraft in die Natur und hebt einen wichtigen Teilaspekt des 5-gliedrigen Sanierungssystems zur Ökologisierung der Wasserkraft aus.** Unter dem scheinheiligen Titel einer Bestandesgarantie für bestehende Kraftwerksbauten wird faktisch eine **Bestandesgarantie für die Schäden an schutzwürdigen Lebensräumen** postuliert. Das darf nicht sein, nachdem die Konzessionen abgelaufen sind und ihr Nutzungsrecht erloschen ist.

Unter den beeinträchtigten Lebensräumen würden vor allem **die besonders wichtigen Auengebiete, die in markant geringerem Umfang renaturiert würden.** Die beispielhafte Renaturierung der Thur-Auen (Kt. ZH) wäre ohne Teilfinanzierung durch die Neukonzessionierung des Kraftwerks Eglisau (Zahlung von 9 Millionen CHF an die Gesamtkosten von 53 Millionen CHF) nicht

---

<sup>16</sup> Econcept AG, 2017: Veränderung der Gestehungskosten von Wasserkraftwerken aufgrund von Ersatzmassnahmen nach NHG. Schlussbericht.

zustande gekommen und nach der Revision nicht mehr möglich. Dasselbe gilt für neue Auengebiete an der Aare in Zusammenhang mit der Neukonzessionierung des Kraftwerks in Aarau.

**Bund und Kantone wären einer wichtigen Möglichkeit beraubt, dem Niedergang von schutzwürdigen Lebensräumen und Arten Einhalt zu gebieten oder entsprechende Verbesserungen zu erzielen, wie dies der Aktionsplan Strategie Biodiversität des Bundesrats in Zusammenhang mit Konzessionserneuerungen vorschreibt<sup>17</sup>. Dies liefe dem Naturschutzauftrag von Art. 78 Bundesverfassung (BV SR 101) diametral zuwider.**

#### 4.4. Die Revision verletzt grundlegende Rechtsprinzipien

##### 4.4.1. Verletzung des Verursacherprinzips

**Die Revision widerspricht dem verfassungsmässigen Verursacherprinzip von Art. 74 BV.** Bislang müssen Inhaber von erneuerten Konzessionen gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen treffen oder finanzieren, um einen Teil der durch die ursprüngliche Erstellung und den Betrieb der Anlage verursachten Umweltschäden auszugleichen. Der Gesetzgeber hat diese Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen aufgrund von technischen Eingriffen schon 1983 in das NHG aufgenommen und zwar anlässlich des erstmaligen Erlasses des USG. Damit ist Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG mit dem USG abgestimmt. Dass die Regelung irgendwie unfair, widersprüchlich oder gar rechtswidrig wäre, hat bislang niemand behauptet. **Dass Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen vom Verursacher des technischen Eingriffes zu bezahlen sind, dürfte unbestritten sein.**

**Der Urheber der Parlamentarischen Initiative erachtet es als ungerecht, dass der Inhaber einer erneuerten Konzession für Umweltschäden aufkommen muss, obschon er sie meist selbst verursacht hat** (Ablösungen von Konzessionsnehmern sind selten). Der Gesetzgeber hat diese Konstellation im Umweltrecht bislang anders behandelt. So muss im Altlastenrecht immer der Verursacher die Kosten für eine Altlastensanierung tragen (Art. 32d Abs. 1 USG, Altlasten mit ihrem Sanierungsbedarf sind Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Lebensräumen mit ihrer Ausgleichspflicht umweltrechtlich gleichzustellen). Lässt sich der Verursacher, der die Altlast durch sein eigenes Verhalten geschaffen hat (als Verhaltensstörer), nicht eruieren, so haftet nach Art. 32d Abs. 2 USG der Inhaber des Standorts (als Zustandsstörer).

Schon einige Male haben findige Anwälte versucht, diese Klausel für Klienten mit altlastenbelasteten Grundstücken zu Fall zu bringen, indem sie auf eine angeblich verbotene Rückwirkung, Verjährung, Schuldlosigkeit (weil das Erzeugen von Altlasten früher nicht verboten war) etc. verwiesen, jedoch immer erfolglos. Art. 32d Abs. 2 USG entlässt nur denjenigen Standortinhaber aus den Kosten, der bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte. Konnte der Inhaber aber von der Belastung wissen, muss er die Kosten für die Sanierung tragen. Dies ist der klare Wille des Gesetzgebers im Altlastenrecht.

Warum es nun bei wasserrechtlichen Konzessionen umgekehrt sein soll (Inhaber des Standorts soll von Sanierungskosten befreit werden, selbst wenn er von der Belastung [sprich: Naturschädigung] Kenntnis haben konnte), ist unklar und wurde offenbar auch nicht untersucht, da im Erläuternden Bericht diesbezüglich kein Wort steht. Die durch den Gesetzesentwurf vorgesehene Lösung widerspricht in eklatanter Weise dem bisherigen Haftungssystem im Umweltrecht, welches die Sanierungskosten für Umweltschäden dem „wissenden Verursacher“ überbindet.

Somit stellt der Gesetzesentwurf auch eine Gefahr dar, dass die blossen Standortinhaber von Altlastengrundstücken (aber mit Wissen der Belastung) dann ebenfalls von den Sanierungskosten befreit werden wollen. Schliesslich befänden sie sich dann in der gleichen Lage wie die pflichtbefreiten Inhaber von Wasserkraftanlagen. **Dies würde die Steuerzahler Milliarden Kosten.**

---

<sup>17</sup> Bundesrat, Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz, Bern 2017, S. 7.

#### 4.4.2. Beschneidung kantonaler Kompetenzen

Art. 76 Abs. 2 der Bundesverfassung ermächtigt den Bund, Grundsätze über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung festzulegen. **Bei einer solchen Grundsatzgesetzgebungskompetenz muss er den Kantonen substantielle eigene Regelungsspielräume belassen, die beim hohen Detaillierungsgrad der geplanten Revision nicht mehr bestehen.**

Ein derartiger Regelungsspielraum steht aber den Kantonen aufgrund ihrer Gewässerhoheit<sup>18</sup> zu (Art. 76 Abs. 4 BV). In diesem Rahmen sollen die Kantone selbst entscheiden dürfen, in welchem Umfang sie bei einer Konzessionserneuerung vom Inhaber Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen für die von der konzedierten Anlage bewirkten Schäden am Gewässer und an schutzwürdigen Lebensräumen verlangen<sup>19</sup>. Bei der erwähnten Renaturierung von Auen an der Thur und der Aare haben die Kantone von einer solchen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das wäre ihnen in Zukunft verwehrt.

#### 4.4.3. Verletzung des Grundsatzes der Unveräusserlichkeit der öffentlichen Gewalt

Nach dem Bundesgericht gilt der ungeschriebene Verfassungsgrundsatz der Unveräusserlichkeit der öffentlichen Gewalt an einer öffentlichen Sache (in casu: Gewässer, Uferbereiche). **Das Gemeinwesen muss deshalb von Zeit zu Zeit Gelegenheit erhalten, sich davon zu vergewissern, ob die Sondernutzung noch mit dem öffentlichen Recht im Einklang steht<sup>20</sup>.** Die Anwendung von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG anlässlich der Konzessionserneuerung bildet einen Anwendungsfall einer solchen Überprüfung der Sondernutzung Wasserkraft. Mit anderen Worten wird mit der Umsetzung von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG bei der Konzessionserneuerung das neue öffentliche Recht umgesetzt. Damit wird auch dem **Rechtsstaatsprinzip** entsprochen (Art. 5 BV). Würden nun die Betreiber neukonzedierter Wasserkraftanlagen davon befreit, frühere Eingriffe in die genutzte öffentliche Sache im Sinne von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG rückgängig zu machen oder auszugleichen, so widerspräche dies ganz grundsätzlich dem Verständnis des Sondernutzungsrechts und der Unveräusserlichkeit der Gewalt über öffentliche Sachen.

#### 4.4.4. Verletzung des Gleichbehandlungsgebots

**Die vorgeschlagene Revision verletzt zudem das Gleichbehandlungsgebot gleich mehrfach:** Die Anwendung von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG gemäss der heutigen, bestehenden Regelung dient auch der **rechtsgleichen Lastenverteilung**: Inhaber von bestehenden Anlagen, die eine Konzession erwerben, sollen nicht bessergestellt werden als solche, die eine Konzession für eine neu zu erstellende Anlage erhalten. Die vorliegende Revision würde dieses wichtige Grundprinzip aushebeln. Sie ist damit **gegenüber Inhabern von Anlagen, die nach 1985 konzessioniert wurden, und demnach Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG leisteten, unfair und verletzt das Gebot der Gleichbehandlung der Kraftwerke.**

Sie schafft zudem eine eklatante Ungleichbehandlung selbst unter bestehenden, vor Inkrafttreten von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG konzedierten Anlagen: So wurden bereits in verschiedenen Kantonen (z.B. Glarus, Zürich, Bern, Aargau, Schwyz, Graubünden, etc.) solche Konzessionen für grössere und kleinere Anlagen erneuert und Ersatzmassnahmen nach heutigen Bestimmungen verfügt.

Zudem erzeugt die Revision durch diese Ungleichbehandlungen auch einen umweltrechtlichen Fehlansatz: Anlagen mit vorbildlicher Vermeidung der Schäden würden indirekt verteuert und am Markt benachteiligt.

---

<sup>18</sup> BSK BV-Corina Caluori/Alain Griffel, Art. 76, N 44.

<sup>19</sup> Die Kantone sind dabei an das bundesrechtliche Minimum gebunden, welches sich bislang aus der bundesgerichtlichen Praxis und dem UVP-Handbuch ableitet (FN 1).

<sup>20</sup> Zitat BGE 127 II 69, E. 4.

#### 4.4.5. Konflikt mit Naturschutz – und Gewässerschutz auftrag des Bundes

**Der Gesetzesentwurf steht zudem im Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Bundes zum Gewässerschutz (Art. 76 Abs. 3 BV).** Der Bund selbst legt diesen Schutzauftrag so aus, dass darunter die „Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt“ sowie die Revitalisierung von Gewässern zu verstehen ist (Art. 1 Bst. c und Art. 38a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20). Betreffend Wasserkraftanlagen hat der Bund zur Ausführung dieses Schutzauftrags das erwähnte fünfgliedrige Sanierungssystem ins Gesetz aufgenommen (Abb. 2). Art. 58a Abs. 5 WRG würde einen wichtigen Teil aus diesem Sanierungssystem herausbrechen und den Gewässerschutz auftrag des Bundes zulasten der sprachlosen Natur schwächen.

Konzessionserneuerungen und die in diesem Zusammenhang verfügbaren Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen bilden zudem oft den Anstoss für eine umfassendere Revitalisierung von Gewässern, sei es weil die Konzessioneninhaber dadurch direkt im Sinne eines Ausgleichs zu Renaturierungsleistungen verpflichtet werden oder auch nur, weil damit für alle, insbesondere für die Behörden das Signal gesetzt wird, die Verhältnisse zu verbessern<sup>21</sup>. Der desolate biologische Zustand der Gewässer (vgl. Kap. 3.1.) lässt sich nur verbessern, wenn in einem grossen Umfang Revitalisierungen erfolgen. Die dringend notwendigen Massnahmen zur Revitalisierung der Gewässer werden durch den geplanten Art. 58a Abs. 5 WRG stark und unnötig gebremst.

Hinzuweisen ist ausserdem darauf, dass das Gewässerschutzrecht in ähnlicher Weise wie Art. 18 Abs. 1ter NHG darauf abzielt, auch frühere, anlässlich der ursprünglichen Eingriffe entstandene Schäden an Gewässern zu reparieren. So muss etwa bei der Verbauung von Fließgewässern oder bei Wasserbauten für den Hochwasserschutz „der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden“ (Art. 37 Abs. 2 GSchG; Art. 4 Abs. 2 WBG). Auch bei der Restwassersanierung wird ohne weiteres auf die ursprüngliche bzw. natürlicherweise vorhandene Wassermenge  $Q_{347}$  abgestellt (Art. 80 i.V. mit 31 GSchG).

### 5. Alternativen: Erleichterung für Neukonzessionierungen auch mit geringeren Nebenwirkungen möglich

**Soll die Neukonzessionierung bestehender Wasserkraftwerke erleichtert werden gibt es bessere Alternativen zum vorliegenden Gesetzesvorschlag, welche keine Rechtsprinzipien verletzen und keine Kollateralschäden beim Natur- und Artenschutz nach sich ziehen.**

Unter anderem wird die Revision mit einer Unsicherheit bei der Bestimmung des umweltrechtlichen Referenzzustands und dem Bedarf nach Verankerung desselben im Gesetz begründet. Juristisch korrekt, durch ein Gutachten eines bekannten Berner Verwaltungsrichters zuhanden des BAFU/BFE<sup>22</sup> bestätigt, und sachlogisch begründet müsste dies mit der **Festlegung des Referenzzustandes als desjenigen ohne Kraftwerkenanlagen bzw. bei einem Verzicht auf die Kraftwerksnutzung** geschehen. Letzterer würde einem fiktiven Stilllegungszustand bzw. Sicherungszustand entsprechen, der sich nach Rückbau aller nicht für die Sicherung notwendigen Anlagenteile, sowie Umsetzung der aus Natur- und Landschaftsschutzvorschriften resultierenden Schutz-

---

<sup>21</sup> Beispiele: Neukonzessionierung Kraftwerk Eglisau und daraus folgende Teilfinanzierung Thurauen-Projekt; Neukonzessionierung Kraftwerk Klingnau mit Sanierung Klingnauer Stausee; Erneuerung Konzession und Kraftwerk Aarau mit Teilrenaturierung Aare und Seitengewässer.

<sup>22</sup> Dr. Peter M. Keller, 2016: Referenzzustand bei Konzessionserneuerungen von Wasserkraftwerken. Rechtsgutachten zu Handen des Bundesamts für Umwelt; [https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/uvp/rechtsgutachten/referenzzustand\\_beikonkzessionserneuerungvonwasserkraftwerken.pdf.download.pdf/referenzzustand\\_beikonkzessionserneuerungvonwasserkraftwerken.pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/uvp/rechtsgutachten/referenzzustand_beikonkzessionserneuerungvonwasserkraftwerken.pdf.download.pdf/referenzzustand_beikonkzessionserneuerungvonwasserkraftwerken.pdf)

und Wiederherstellungsmassnahmen ergeben würde. Die entsprechende Bestimmung könnte wie folgt lauten (Art. 58a, Abs. 5 WRG):

*«Als Ausgangszustand im Sinne von Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 gilt für die Festlegung von Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft der Zustand der herrschen würde, wenn die Wasserkraftanlage nicht erstellt worden wäre oder rückgebaut würde, unter Berücksichtigung des ökologischen Potenzials.»*

Eine solche Regelung würde unnötige Rückschritte für Natur und Umwelt, mehrfache Konflikte mit der Bundesverfassung sowie mit dem Prinzip der Unveräusserlichkeit des öffentlichen Guts, eine Ungleichbehandlung von Wasserkraftwerken und die Beschneidung kantonaler Kompetenzen vermeiden.

Selbst für das Ziel der finanziellen Erleichterung von Neukonzessionierungen sind bessere Lösungen ohne Kollateralschäden an der Natur möglich. In Anlehnung an die seit 2011 gültigen Bestimmungen zur Sanierung von Schwall und Sunk sowie Fischwanderung könnten **auch die Ersatzmassnahmen im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes noch in die laufende Konzession vorgezogen, und finanziell entschädigt werden.** Die Pflicht zur Leistung von Ersatzmassnahmen für bestehende Anlagen würde damit vom Zeitpunkt der Konzessionserneuerung gelöst, und z.B. über eine separate Finanzierung gemäss Energiegesetz Art. 34 (EnG SR 730.0) entschädigt. Die dabei definierten Massnahmen müssten sich somit am Ursprungszustand, bzw. Zustand vor Kraftwerksbau orientieren, und gemäss Art. 18 1<sup>ter</sup> NHG angemessen und verhältnismässig sein. Eine klare ökologische Aufwertung müsste aber gesichert bleiben. Damit würden die bestehenden Kraftwerkenanlagen in Hinblick auf die Neukonzessionierung aus der Sicht des Natur- und Heimatschutzgesetzes auf das gleiche umweltrechtliche Niveau wie die Neukraftwerke angehoben, aber ohne Kostenfolge für die betroffenen Betreiber. Die entsprechende Pflicht für angemessenen Ersatz bestehender Kraftwerke, gemessen am Ursprungszustand, könnte als neuer Art. 22, als Abs. 1bis WRG verankert werden:

*«Zum Ausgleich bestehender Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume trifft der Inhaber bestehender Wasserkraftwerke Massnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Als Referenzzustand gilt der ursprüngliche Zustand vor Kraftwerksbau.»*

Die von Art. 34 Energiegesetz (EnG SR 730.0) erwähnten Sanierungstatbestände (Schwall-Sunk, etc.), welche eine Kostenrückerstattung an die Wasserkraftwerke auslösen, müssten dementsprechend noch um die Sanierung nach obigem Art. 22 Abs. 1bis erweitert werden.

## 6. Anträge

**Aus all diesen Gründen beantragen wir die vorliegende Gesetzesrevision sowie den Minderheitsantrag abzulehnen.** Der Minderheitsantrag würde zwar die Schäden der Revision mildern, gegenüber dem heutigen Recht aber dennoch einen Rückschritt darstellen.

**Die Revision hebt das gesetzliche Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzung in einem wichtigen Punkt aus; für die Umsetzung der Energiewende, welche die Umweltverbände unterstützt haben, ist er völlig überflüssig, für den Schutz von Umwelt und Natur schädlich und überdies verfassungswidrig.**

## Verzeichnis der erwähnten Abkürzungen und Erlasse:

AuenV	Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung; SR 451.31)
BGF	Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0);
GSchG	Bundesgesetz 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung 28. Oktober 1998 (SR 914.201)
NHG	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
USG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; SR 814.01)
WBG	Bundesgesetz über Wasserbau (SR 721.100)
WRG	Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, SR 721.80)